

Gemeinde
Politischer Bezirk
Land

HÖFLEIN AN DER HOHEN WAND
NEUNKIRCHEN
NIEDERÖSTERREICH

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Höflein an der Hohen Wand beabsichtigt, das Örtliche Raumordnungsprogramm in der Katastralgemeinde Oberhöflein in folgendem Punkt abzuändern:

Neuausweisung eines „erhaltenswerten Gebäudes im Grünland (Geb)“ - „Haselhof“

im westlichen Gemeindegebiet im Bereich der Parz. Nrn. •24 und 743.

Die Erweiterungsmöglichkeiten des „erhaltenswerten Gebäudes im Grünland (Geb)“ werden folgendermaßen eingeschränkt:

„E1“: *Erweiterung der Kubatur und bebauten Fläche nur bis max. 20% des vorhandenen konsensualen Baubestandes möglich*

Der Entwurf zur Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes bzw. Flächenwidmungsplanes wird gemäß §24, Abs. 5 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idGF., durch sechs Wochen, das ist in der Zeit

vom 22.06.2020 bis 04.08.2020

im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Jede(r) ist berechtigt, innerhalb der Auflagefrist zu diesem Änderungsentwurf (PZ.: HÖHW – FÄ 17 - 11974 - E; verfasst von DI Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien) schriftlich Stellung zu nehmen.

Bei der endgültigen Beschlussfassung durch den Gemeinderat werden rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen in Erwägung gezogen. Die/Der Verfasser/in einer Stellungnahme hat allerdings keinen Rechtsanspruch darauf, dass ihre/seine Anregung Berücksichtigung findet.

Höflein, am 19.06.2020



Der Bürgermeister

angeschlagen am:

abgenommen am: